

Volks- und Anzeigebblatt

Ersteinst
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.
Abonnementspreis:
vierteljährlich bei der Expedition
90 Pfg. durch die Post bezogen
1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Einrückungsgebühr:
die einspaltige Zeile oder deren
Raum 6 Pfennig.
Anzeigen die Montag, Mittwoch
und Freitag bis Vormittags 10
Uhr eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 124.

Winnenden, Dienstag den 26. Oktober

1886.

Neckarbrücken-Sperre.

Zwischen Neckargröningen und Neckarrens an der Straße von Ludwigsburg nach Waiblingen und nach Winnenden findet vorzunehmender Reparaturen wegen statt

vom 4. bis 20. November ds. Jrs.

während welcher Zeit die Brücke weder für Fuhrwerke noch für Fußgänger passierbar ist.

Ludwigsburg, den 20. Oktober 1886.
Waiblingen,

K. Oberamt.
Thym.

K. Straßenbauinspektion.
Gulde.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Nachstehendes wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

II. Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes, s. Reg.-Blatt vom Jahr 1807.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe.

§ 30. Beschleunigung der ersten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäude-Bränden, von der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Oberforst-Beamten und Ortsbehörden der gemessenste Befehl erteilt, in jedem Fall der Königl. Forst-Direktion diejenigen speciell anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schnelle Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§ 31. Obliegenheit der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forst-Beamten haben sämtliche in den Waldungen beschäftigte Personen und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlbrenner, Theerschweller, Potaschbrenner und Holz-Fuhrleute streng und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Platz zuzueilen und alles anzuwenden haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurteilt, oder die Beurteilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, sowie jedem, welcher einen Waldrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, sogleich, und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande sein sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brandes in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holz-Fuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen und in die nächstgelegenen Orte zu reiten.

§ 32. Verhalten der Orts-Vorsteher, Forst- u. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorsteher a) in einer Entfernung von 2 Stunden von dem Platz des Brandes sogleich die Sturmglöcke anzuhängen zu lassen und unter der Aufsicht der geordneten Oblente die Hälfte ihrer Feuer-Löschmannschaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplatz abzuordnen.

b) Eben so schnell durch reitende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuerlärmen zur Ergreifung gleicher Anstalten mitzuteilen und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen. W 247

c) Sämtliche im Umkreise befindliche Oberforst- und Oberbeamte, Förster, Wei- und Waldknechte, Streifer, sowie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Offizianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

II. Allgemeines Verhalten bei dem Brand.

§ 33. Direction der Lösch-Anstalten.

Der erste auf dem Brandplatz ankommende Ober- und Forstbeamte hat sogleich die Direction der Lösch-Anstalten zu übernehmen und die nachkommende Hülfe zu seiner Unterstützung anzuweisen.

§ 34. Berichts-Erstattungen.

Dieser oder der nachkommende Oberforstmeister des Forsts hat, sowie er eine nähere Kenntnis der Gefahr erhalten hat, an Se. Königl. Majestät unmittelbar sogleich durch reitende Postillons eine kurze schriftliche Anzeige zu machen, welche im Fall der Fortdauer oder weiterer Ausbreitung der Gefahr von 24 zu 24 Stunden an die Kgl. Forstdirection zu wiederholen ist.

§ 35. Requisition weiterer Hülfe.

Im Fall sich das Feuer schon bei der Ankunft des Forst-Beamten so weit verbreitet hat, oder in der Folge verbreiten sollte, daß die, aus dem nächsten Umkreise von zwei Stunden zu erwartende Hülfe zum Löschen nicht zureichend erachtet würde, so hat der dirigierende Forst- oder Oberbeamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter gelegenen Ober-, Stabs- und Forstbeamte von der größern Gefahr durch Reitende zu benachrichtigen und weitere Hülfe zu requirieren, welcher Aufforderung, wie oben bemerkt, augenblickliche Folge zu leisten ist.

§ 36. Verhalten der Oblente.

Die Ortsvorsteher haben die, der abgeordneten Lösch-Mannschaft zugegebenen Oblente bestimmt anzuweisen, daß sie sich auf dem Brandplatz bei dem dirigierenden Forst- oder Oberbeamten zu melden, und von diesem die nähere Anweisung zu ihrer Anstellung zu erwarten haben.

§ 37. Der Obmann hat hierbei die Zahl der mitgebrachten Lösch-Mannschaft dem dirigierenden Beamten anzuzeigen, welcher sie zu notieren und beim Ablösen der Lösch-Mannschaft mit der Zahl der wirklich gegenwärtigen zu vergleichen hat.

§ 38. Herbeischaffung der Lebensmittel.

Sollten die Lösch-Anstalten sich länger als 12 Stunden verzögern, so haben die Orts-Vorsteher die Vorsorge zu treffen, daß der aus ihren Orten gestellten Lösch-Mannschaft die erforderlichen Lebensmittel auf künftige Vergütung nachgeführt werden.

§ 39. Im Fall der längern Dauer eines Waldbrandes aber hat der Oberforstmeister für die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel, und für die Verzeichnung der wirklich gelieferten, einen eignen oder mehrere Forst-Offizianten anzustellen.

§ 40. Ablösung der Lösch-Mannschaft.

Der dirigierende Forst-Beamte wird zwar für die gehörige Ablösung der Löschmannschaft Sorge tragen, es hat sich aber Niemand aus derselben ohne specielle Erlaubnis desselben, bei unachlässiger Strafe zu entfernen, wie dann auch bei einer nötig befundenen Ablösung oder Entlassung die gegenwärtige Zahl der Löschmannschaft von einem besonders aufzustellenden Forst-Offizianten abzulesen und genau zu verzeichnen ist.

§ 41. Excesse.

Widerseßlichkeit oder Excesse der Löschmannschaft sollen dem dirigierenden Forst-Beamten angezeigt und nach gelöschtem Brand genau untersucht und der K. Ober-Regierung zur Bestrafung vorgelegt werden.

III. Einrichtung der wirklichen Löschanstalten zur Tilgung des Feuers.

§ 42. Allgemeine Vorschriften für einen mit Heiden bewachsenen Wald, oder junge Schläge.

Bei der Löschung eines Waldbrandes ist im Allgemeinen folgende Vorschrift zu beobachten:

a) In einem mit Heiden u. bewachsenen Wald, oder in jungen Schlägen: Bei windstiller Witterung wird die Mannschaft in einer Linie dem Feuer entgegen gestellt, und sucht dasselbe mit den mitgebrachten Besen, oder mit Nadel- und Laubholz-Wispeln zu unterdrücken, oder mittelst der mitgebrachten Hauen u. Schaufeln mit Erde zu deden.

Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und besonders bei starkem Wind die Gefahr für die angrenzenden Bestände größer sein, so soll neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund und Boden erlaubt, in einer großen und der Gang des Feuers rasch oder langsam ist, in einer großen oder geringen Entfernung, hinter den mit Niederdrückung des Feuers beschäftigten Personen entweder ein Graben gezogen, und die Erde dem Feuer ent-

gegen gedammt oder ein 20 bis 25 Schritt breiter Weg durch die Heide gemacht, und von allem Brennbar, selbst von dem Rasen gereinigt, oder wenn das Terrain auch diese Maßregeln nicht erlaubt, sondern felsigt ist, nur schmalere wunde Streifen, und sollte es mit der größten Anstrengung geschehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

§ 43. Für das hohe Holz.

Wenn aber

b) im hohen Holz, oder in jüngern Nadelholz-Beständen ein Brand ausbrechen würde, so sind von den im nächstvorgehenden § angeführten Mitteln nur die Stellwege oder Feuerbahnen, insofern sie zweckmäßig angelegt sind, brauchbar.

Wenn daher keine Feuerbahnen oder Wege, alte Riesen etc. vorhanden wären, so sind in einer nach dem schnellern oder langsamern Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden Distrikt solche Feuerbahnen oder Nichtstätten 30—40 Schub breit zu hauen, auf diesen Nichtstätten alles Brennbar wegzuräumen, und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuschürfen und wund zu machen.

Sind aber alte Riesen, oder andere Wege vorhanden, so müssen dieselbe, wenn die Absicht dadurch erreicht werden kann, in möglichster Eile, in gehöriger Breite ausgehauen, und dadurch die Feuerbahnen ersetzt werden.

§ 44. Räumung der Nichtstätte.

Die auf den Nichtstätten gefällten Stämme und Stangen sind so schnell als möglich auszuästen, und das Reisach sammt der Heide, Moos, Gras, Laub, Nadeln etc. gänzlich aus der Nichtstatt wegzuschaffen.

§ 45. Verhalten der Direktion bei Anlegung derselben.

Es muß der Direktion der Löschanstalten überlassen werden, nach dem Lokal und dem schnellen Umsichgreifen des Feuers zu beurteilen und zu bestimmen, wo diese Nichtbahnen, und wieviel derselben zugleich angelegt werden sollen.

§ 46. Bei Waldbränden auf Torfböden.

Zieht sich das Feuer auf Plätze von torfartigem Boden, so müssen hier schleunigst 4 bis 5 Fuß breite Gräben gezogen, und der Aufwurf davon auf die Seite gegen das Feuer gesetzt werden.

Vorschrift für das Verhalten nach gelöschtem Brand.

§ 47. Bewachen der Brandstätte.

Nach gelöschtem Brand sind folgende Vorsichtsmaßregeln strenge zu beobachten: Der Oberforstmeister des Forsts hat, nachdem er die entferntere Mannschaft und die auswärtigen Förster entlassen, nach Befinden der Umstände, die ihm subordinierten Förster entweder ganz, oder nur zum Teil beisammen zu behalten und den Brandplatz mit einem Teil der Mannschaft, von der Gut, in welcher der Brand ausgebrochen, bei Tag und bei Nacht so lange bewachen zu lassen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt ist.

Würde jedoch anhaltendes Regenwetter einfallen, und gar kein Rauch mehr auf der Brandstätte wahrgenommen werden, so wird die Fortsetzung dieser Maßregel früher beschränkt.

§ 48. Abräumen derselben.

Erst dann, wenn der Forst-Beamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt und vor der Abräumung der Brandstätte durchaus keine Gefahr mehr zu befürchten, ist diese zweckmäßig vorzunehmen.

§ 49. Herstellung der Landstraßen.

Sollten sich Land-Strassen durch die abgebrannten Stellen ziehen, so sind solche von dem gefällten Holz etc. und von den der Straße Gefahr drohenden in den Wurzeln angebrannten Stämmen zu räumen, sodann unter Communication mit den königl. Kreis-Ämtern ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu stellen.

§ 50. Verbot des Waidgangs oder anderer Benutzungen der Brandstätte.

Abgebrannte Plätze in Waldungen sind durchaus nicht für den Waidgang, oder eine andere Benutzung zu öffnen, solange sie nicht gehörig bestanden, und von den Oberforstämtern als fähig geöffnet sind.

§ 51. Inhalt der Nachberichte.

Die Oberforstmeister haben sogleich nach gelöschtem Brand an die königl. Forst-Direktion nachfolgendes ausführlich zu berichten:

- a) Die Größe und Beschaffenheit der Fläche, welche von herrschaftlichen Commun- und Privat-Waldungen durch den Brand verheert worden ist.
- b) Den Erfolg der Untersuchung des Entstehens des Feuers sowohl in Betreff des Urhebers als auch der Umstände, welche die Verbreitung des Feuers begünstigt haben.

c) Die Anzahl der Mannschaft, welche zum Löschen und Bewachen des Brand-Platzes gebraucht, und was derselben an Nahrungsmitteln gereicht worden, und zwar letzteres unter Anschluß einer besonderen Kostens-Consignation, worin auch die Zehrungen des Forst-Personals aufzunehmen sind.

d) Ob die Forst- und Waldoffizianten und die Lösch-Mannschaft ihre Schuldigkeit bei dem Geschäft gethan, welche Personen dabei an ihrem Körper oder an ihren Kleidern Schaden gelitten haben und welche Remuneration oder Entschädigung sie verdienen.

e) Welche Anstalten nun zu treffen seien, und wie hoch sich die Kosten belaufen mögen, um solche Plätze wieder mit Holz anbauen zu lassen.

f) Was von dem auf dem Brandplatz durch das Feuer nicht gänzlich verzehrten oder sonst beschädigten Holz noch benutzt werden könne, und zu welchem Zwecke solches zu bestimmen und zu veräußern wäre?

§ 52. Schadens-Ersatz.

Indem es der Cognition der königl. Oberbehörden vorbehalten bleibt, über den Ersatz des durch die Löschanstalten verursachten Schadens und der Kosten, je nach dem Grad einer eruirten Vernachlässigung dieser gesetzlichen Vorschriften, oder einer wirklichen Bosheit zu erkennen, wird hierdurch verordnet, daß im Fall die Veranlassung des Brands, aller Mühe ungeachtet, nicht eruiert, oder nach dem Grad der Schuld einem dritten der Ersatz nicht zuerkannt werden könnte, dieser nach billiger Ermäßigung der königl. Ober-Regierung auf die Eigentümer der Waldungen, welche das Brandunglück betroffen hat, nach dem Verhältnis ihres Besitzes repartirt werden, im Fall nicht außerordentliche Umstände eine ausgedehntere und außerordentliche Concurrenz zu denselben fordern sollten.

§ 53. Befolgung und Publikation der Waldfeuerordnung.

Sämtliche Unterthanen sind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften, welche für alle Waldungen in den königl. Staaten, sie mögen herrschaftliche oder Commun-, Spital- und Privat-Waldungen sein, allgemein geltend sind, hierdurch ernstlich zu ermahnen, und jede Nachlässigkeit und Schuld, welche besonders den Beamten und Vorstehern dabei zur Last fallen sollte, ist strenge zu ahnen.

Es soll daher gegenwärtige Ordnung sogleich zur allgemeinen Kenntnis, mittelst öffentlicher Bekanntmachung gebracht, und wenigstens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Regerichten und anderen Anlässen öffentlich verlesen, sämtlichen Förstern aber ein Exemplar derselben zugestellt werden, sodann

III.

Aus dem Forstpolizei-Gesetz vom 8. Septbr. 1879.

Art. 30. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

- 1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
- 2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
- 3) abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubnis dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Erteilung der Erlaubnis ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,
- 4) wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obgleich er derselben ohne erheblichen eigenen Nachteil Folge leisten konnte.

Art. 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

- 1) ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Kohlenplätze, Meiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,
- 2) brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,
- 3) aus Meilern Kohlen auszieht oder abführen läßt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Den 18. Oktober 1886.

Stadtschultheißenamt.

Winnenden.
Von heute Montag, den 25. ds. Mts. an ist die „lange Gasse“ bei der Kgl. Heilanstalt bis auf Weiteres gesperrt.
 Den 25. Oktober 1886.
 Stadtschultheißenamt.
 Jent.

Winnenden.
 Die Lieferung von ca. 20 Rm. **dürrem, buchenem Brennholz** soll im Submissionsweg vergeben werden. Diesbezügliche Offerte sind längstens bis **Samstag, den 30. ds. Mts.,** Abends 6 Uhr beim Stadtschultheißenamt einzureichen, wo auch die Bedingungen zur Einsicht aufgelegt sind.
 Den 25. Oktober 1886.
 Stadtschultheißenamt.
 Jent.

Revier Winnenden.
Holz-Verkauf.
 Am **Dienstag den 26. Oktober,** Vormittags 9 Uhr aus dem Staatswald **Königsbrunn** 8 Lose erlene und 10 Lose forchene unaufbereitete Stangen, aus dem **Branhau** 2 Lose Forchenslangen. Zusammenkunft im **Königsbrunn** bei der **Doppeldohle.**

Korbweiden-Verkauf.
 Am **Mittwoch den 27. Oktober** Vormittags 10¹/₄ Uhr bei der **Maubachbrücke** circa 8 Ctr. auf dem **Stoß.**
 Am **Samstag den 30. Oktober** Vormittags 7¹/₂ Uhr bei **Bahnwarthaus** Nro. 13 circa 2 Ctr. auf dem **Stoß.**
 Vormittags 8 Uhr bei **Bahnhof Winnenden** 60 Ctr. auf dem **Stoß** und einige Ctr. geschnittene **Weiden.**
K. Bahnmeisterei Winnenden.

Feuerwehr Winnenden.
 Am **Samstag den 30. ds.** hat sämtliche Mannschaft, freiwillig wie unfreiwillig, zur Haupt- und Schlußprobe auszurücken und werden die Mitglieder aufgefordert, punkt 2 Uhr Mittags mit voller und planter Ausrüstung antreten zu wollen.
Sammlung: Marktplatz.
Das Kommando.

Paulinenpflege Winnenden.
 Für einen 15jährigen taubstummen Knaben suche ich womöglich hier bei einem Schuhmacher eine **Lehrstelle.**
 Inspektor **Faulhaber.**
 Winnenden.
Weißer Rüben, sowie ein **Kinderwägelchen** hat zu verkaufen
 Schuhmacher **Epröcker.**

Winnenden.
**Sehr guten, schönen blauen
 3 w i l c h,**
 zu Pferdedecken, empfiehlt billigst
W. H. Kurz,
 Färbereibesitzer.

Winnenden.
Meine Galanteriewaaren
 verschiedener Art empfehle zu billigem
 Preise und bitte um geneigtes Wohl-
 wollen.
 Frau **Katharine Teubert,**
 wohnhaft bei Nagelschmied Brenner.

Winnenden.
 Bei Unterzeichnetem gibt es fort-
 während
frische Saitenwürste
 und geräuchertes
Schweinefleisch.
Fr. Kögel, Metzger.

Winnenden.
Hochzeits-Einladung.
 Alle unsere Freunde und Be-
 kannte laden wir hiemit zu unserer
 am nächsten **Donnerstag,**
 (Simon- und Judas-Feiertag) im
 Gasthaus z. **Eisenbahn** hier
 stattfindenden Hochzeitsfeier freunds-
 lichst ein.
 Der Bräutigam:
Jakob Benz.
 Die Braut:
Rosine Holzwarth.
 Die Hochzeitsväter:
Johannes Benz
 von Winnenden.
Jakob Holzwarth
 von Oberweisach.
 Obigen anschließend, ladet eben-
 falls zu zahlreichem Besuch freunds-
 lichst ein
Fr. Bähler
 z. Eisenbahn.

Winnenden.
Stumpfenverkauf.
 Der Unterzeichnete verkauft 6 Loose
 im Boden befindliche
 eichene Stumpfen im
 Schwaibheimer Holz-
 und ladet Liebhaber
 hiezu auf nächsten
Donnerstag,
 Nachmittags 3 Uhr an das
 Bahnhüterhaus bei den Postleuten
 freundlichst ein
Johannes Seiz, Rothgerber.

Winnenden.
 Ungefähr 15-20 Ctr.
Zuckerrüben
 sucht zu kaufen
Georg Hilt, Bäcker.

Winnenden.
 Einen noch guterhaltenen
Kochofen
 hat zu verkaufen
Mayer, Sattler.

Einen guten
Kochofen,
 von außen heizbar, hat zu verkaufen.
 Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.
 Mein mittleres
Zogis
 mit 3 ineinandergehenden Zimmern
 nebst allem sonstigen Zugehör habe bis
 Martini oder Lichtmess zu vermieten.
Fr. Kögel, Metzger.

Revier Winnenden.
**Steinlieferungs- und Schlag-
 Afford.**

Am **Dienstag, den 26. Oktober,** Nachmittags 2 Uhr wird
 im **Stöckenhof (Krone)** das **Brechen und die Beifuhr von**
50 cbm Feinssteine auf den chausseierten Holzabfuhrweg im Staats-
 wald **Rönigsbrunn,** sowie das **Kleinschlagen dieser Steine**
 veraffordiert.

Hofkammeramt Waiblingen.
**Verkauf von Weinmost aus
 Königl. Weinbergen.**

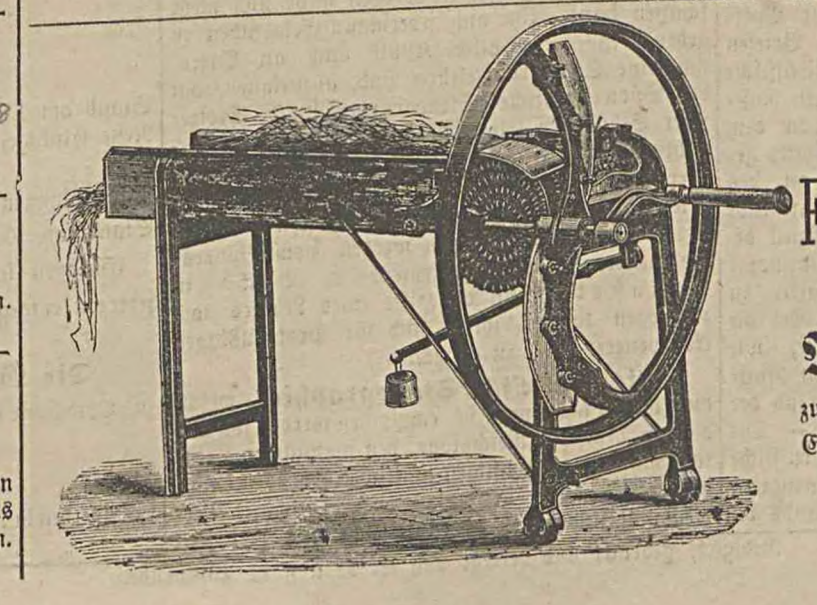
Unter der Hofkammerl. Keller in Stetten werden am
Freitag den 29. Oktober ds. Js.
 Mittags 1 Uhr
 in angemessenen Parthien verkauft und zwar aus dem K. Weinberg in
 ca. 3 hl **Weißwein,**
 " 4 " **Riesling,**
 " 3 " **Trollinger.**
 1. **Stetten:**
 ca. 3 hl **Weißwein,**
 " 4 " **Riesling,**
 " 9 " **Trollinger u. Rotwein.**
 2. **Kleinheppach:**
 ca. 5 hl **Riesling u. Weißwein,**
 3. **Neustadt:**
 sowie eine größere Quantität **Nachlese.**
 Waiblingen, den 23. Oktober 1886.
K. Hofkammeramt
 G u f m a n n.

Winnenden.
Gewerbliche Fortbildungsschule.

Mit 1. November beginnt der Abendunterricht dieses Winters.
 Diejenigen Jünglinge, welche denselben besuchen wollen, haben sich nächsten
Freitag den 29. Oktober
 um halb 8 Uhr Abends
 im Lokal der Realschule einzufinden, um die Verteilung in zwei Abtheilungen
 vornehmen zu können.
 Die Eltern und Vorfahren sind gebeten, die Zwecke der Schule da-
 durch zu fördern, daß sie ihre jungen Leute regelmäßig und zur rechten Zeit
 in die Schule schicken und über ihren Fleiß und ihr Betragen in und außer
 der Schule wachen, damit den Lehrern ihr ohnehin so schwerer Dienst nicht
 zu schwer werde.
 Den 25. Oktober 1886.
 Schulvorstand: Reallehrer **Maier.**
 Vorstand des Gewerbeschulraths: **C. A. Müller.**

Liedertafel Winnenden.
 Nächsten **Donnerstag, Abends 8 Uhr**
Generalversammlung
 bei **W. Schlagenbauß z. Schwanen.**
 Wegen Besprechung wichtiger Gegenstände wird vollzähliges Erschei-
 nen der Mitglieder erwartet.
Der Ausschuß.

Weinversteigerung
Weingut Sonnenberg bei Winnenden.
Mittwoch den 27. Oktober Mittags
 3 1/2 Uhr kommen zur Versteigerung:
 14 Hl. **Portugieser u. Lemberger,**
 12 " **rotes Gewächs, gemischt,**
 4 " **Amerikaner, schwarze Farbtraube,**
 15 " **Riesling, weiß.**
 Wie im Vorjahr ist mit der Versteigerung eine
 Traubenausstellung verbunden, wozu jedermann freundlichst einladet
A. Lilienfein.



Leutenbach.
 Nächsten **Donnerstag, den**
28. Oktbr., (Simon- und
 Judas-Feiertag)
Kirchweih
 mit **Tanzunterhaltung.**
 Anzu-
 treffen ist:
 Alle
 Sorten
 Kuchen,
 kalte
 und warme Speisen, so-
 wie alter und neuer
 Wein. Zu zahlreichem Besuch
 ladet freundlichst ein
Chr. Sieber z. Lamm.

Winnenden.
 Ein fruchtiges
Mutterschwein
 hat zu verkaufen
Gottlieb Haag.

Ein Dienstmädchen
 zum Viehfüttern wird bis Martini
 aufs Land gesucht.
 Von wem? sagt die Redaktion.

Mannheim, 24. Jan. 1886.
 Ersuche Sie mir von Ihrem
 Homeriana-Thee, welcher mich
 von meinem Lungenleiden geheilt
 hat, noch 15 Paquete zu senden.
 Der Tee ist nämlich auch ein
 vorzügliches Recept bei Katarrh.
 Alle andern angepriesenen
 Mittel sind nichts gegen diesen
 Tee.
Scholz, Wachtmeister.
 Dieser Tee gegen Lungen- und
 Halsleiden ist allein echt zu haben
 bei Herrn **M. Wolffsky,**
Berlin N., Weissenburgerstr.
 79, welcher auch gern die be-
 zügliche Broschüre unentgeltlich
 versendet.

Das größte
Bettfedern-Lager
 von **C. F. Kehnroth, Hamburg,**
 versendet zollfrei gegen Nach-
 nahme (nicht unter 10 Pfd.)
 neue Bettfedern für 60 S
 das Pfund, sehr gute Sorte
 1,25, Prima-Halbdaunen 1,60
 Pfg. und 2 A.
 Bei Abnahme von 50 Pfd.
 5% Rabatt.
 Jede nicht convenierende
 Waare wird umgetauscht.

Winnenden.
Empfehlung.
 Hiemit bringe ich meine
Futterschneidmaschinen
 mit achterlei Futterlängen,
 sowie meine
Maschinenmesser
 zu den billigsten Preisen in empfehlende
 Erinnerung.
Fr. Schmalzried,
 Schmied.

Zwei sehr schöne, von der Simmenthaler Rasse abstammende

Buchsfarren,
 der eine stark $\frac{3}{4}$ Jahr, der andere stark 1 Jahr alt, hat
 zu verkaufen
 die **Aufsverwaltung**
Schloß Katharinenhof,
Post Dypenweiler.

Heiningen.
 Eine gebrauchte, sehr
 gut arbeitende

Nähmaschine
 hat zu verkaufen
Friedrich Hitt.

Schuhfett Marke Büffelhaut,
 bewährtestes Lederconservir-
 mittel, macht Stiefel wasserdicht,
 weich und dauerhaft beim Wischen
 sofort wieder Glanz. Auch für Fuhr-
 geschirr etc. vorzüglich. Nur echt
 in Büchsen m. nebiger Schutzmarke,
 $\frac{1}{2}$ & 20 S., $\frac{1}{2}$ & 40 S. in den
 meisten Handlungen. En-gros bei
G. Haasner, Stuttgart.

Winnenden.
 Eine schwarze junge
Henne
 hat sich verlaufen und wird um Zu-
 rückgabe gebeten.
Gerhardt.

Makulatur-Papier
 per Pfd. 15 S., ist fortwährend zu
 haben bei
E. Huss, Buchdrucker.

Winnenden.
Bierflaschen,
 mit und ohne Patentverschlus
 äußerst billig bei
Robert Hahn.

Gummirtes Geldrollen-Papier
 für
 100-Mark-Rollen in 1-Mark-Stücken,
 50- " " " 50-Pfennig-Stücken,
 20- " " " 20- " "
 10- " " " 10- " "
 5- " " " 5- " "
 empfiehlt billigst die
E. Huss'sche Buchdruckerei
 Winnenden.

Tagesberichte.

— Es sind jetzt Vorkehrungen getroffen, um für die Unteroffiziere der deutschen Armee eine systematische Erlernung der Telegraphie zu ermöglichen. Augenblicklich sind in der Schützenkaserne in Berlin Kurse für einige hundert Unteroffiziere, meist von Kavallerie-Regimentern und Pionier-Bataillonen, eingerichtet, welche sowohl theoretische als praktische Kenntnisse bezüglich der Telegraphie im Zeitraume mehrerer Monate erwerben sollen. In Straßburg wird solcher Unterricht schon seit längerer Zeit erteilt.

— Das Mannheimer Tagbl. schreibt: Berechtigtes Aufsehen ruft das an der Rathhaustafel bekannt gegebene Aufgebot des ehemaligen Lieutenants **Helwig** mit Louise Gernod, der Witwe des von ihm im Duell erschossenen Premierlieutenants **Sachs**, hervor. Das Aufgebot ist von dem Genfer Standesamt erlassen.

München, 21. Okt. Das Inventar über des Königs Nachlaß ist nun abgeschlossen. Die Gläubiger werden unter Mitwirkung einiger Bauteu mit sieben Millionen bezahlt.

Aus Passau, 19. Okt. berichten die N. N.: Der Dienstknecht **Georg Kollhofer** von Eging hat sich gestern nachmittags, wie die „Donauztg.“ meldet, von Gewissensbissen gefoltert der hiesigen Gendarmerie mit der Anzeige gestellt, daß er am 6. März 1884 die Frau des Bauern **Georg Sonnleitner** von Haid, auf dessen Anstiften gegen eine Belohnung von 150 M. erwürgt habe. Kollhofer gesteht ein, daß er am kritischen Tage, an welchem Bauer Sonnleitner in Passau war, die Frau im Keller überfiel, mit der Hand erdroffelte und die Leiche sodann in das Bett legte. Man hielt die Frau eines natürlichen Todes gestorben, gleichwohl verbreiteten sich allerlei Gerüchte über ein allenfallsiges Verbrechen, für dessen Nachweis aber keine Anhaltspunkte vorlagen, bis Kollhofer nunmehr sich selbst dem Gerichte auslieferte. Er wurde sofort in die Frohnfeste eingeliefert. Abends wurde auch der Bauer Sonnleitner, der sich inzwischen wieder verheiratet und gerade mit seiner Frau, um berentwillen das Verbrechen geschah, auf der Nachkirchweih in Seesfetten befangen, verhaftet und hieher verbracht.

— In Freiburg erschloß sich der Kaufmann **A. G. Montfort** auf dem Grabe seiner Gattin.

— Die „Neue Freie Presse“ meldet aus Sofia: Stambulow, Radoslawow und Bulstichew wurden wiederholt in anonymen Briefen mit dem Tode bedroht, falls sie ihre antirussische Politik nicht aufgaben und den Forderungen Rußlands nicht nachkämen. Bezüglich der von dem neuen offiziellen Blatte „Swoboda“ (Freiheit) gemeldeten Entsendung einer Deputation an den Zaren hat die hiesige Regierung keine definitive Entscheidung getroffen, dagegen wurde offiziell beschlossen, einen Delegierten nach Konstantinopel zu entsenden, um über die Lage in Bulgarien zu berichten und die Meinung des Sultans über die Fürstenwahl einzuholen. Kaulbars dürfte, wie in Regierungskreisen behauptet wird, von Rustschuk nach Tirnowa reisen, um dort während der Sobranje-Session gegenwärtig zu sein. — Die Pol. Korr. meldet aus Petersburg: Das russische Kabinett erhielt nicht nur seitens der kontinentalen Großmächte, sondern auch seitens Englands die

formelle Zusicherung, daß die Rückkehr des Prinzen Alexander von Vattenberg auf den bulgarischen Thron von denselben weder begünstigt noch eine eventuelle Wiederwahl desselben ihre Zustimmung erhalten würde.

Wien, 21. Okt. Cholerabericht. In Triest erkrankt 7, gestorben 4, in Pest erkrankt 30, gestorben 18 Personen.

— Aus **Venedig** berichtet der M. B. vom Kirchweihmontag: Der Tagelöhner **Hammerer** dahier hat mittags 1 Uhr seine Frau ermordet und sich dann selbst entleibt. Vor der Mordthat war derselbe im Gasthause zur Post und trank zwei Glas Bier. Er ging dann nach Hause und sagte im Wohnzimmer zu seiner zehnjährigen Tochter: „Mäd, jetzt wird's gleich rum sein.“ Er versetzte sofort seiner Frau drei Stiche in die rechte Brust, wodurch der Tod sofort eintrat. Einer auf den Hilferuf herbeieilenden Frau begegnete der Mörder unter der Zimmerthür mit blutigem Messer und vor dem Hause gab er sich selber durch mehrere Stiche den Tod. Motive zu diesem gräßlichen Familiendrama sind unbekannt; man spricht von Not und von Eifersucht. Vier Kinder sind auf so schauerliche Art Waisen geworden.

Paris. (Neue Mode). Die Putzmacherinnen bringen jetzt auf den Hüften ausgestopfte Kägen an, da die Modedamen der Federn und Vögel überdrüssig sind.

Stenographie.

Es darf wohl heute schon überall als bekannt vorausgesetzt werden, wie mannigfaltige nützliche Dienste die Kurzschrift im privat- und amtlichen Leben zu leisten im Stande ist, so daß es ermüdend wäre, wiederholt auf die Vorteile hinzuweisen, welche aus der Anwendung der Stenographie erwachsen, welche ja gestattet, das Schreibgeschäft in jedem Berufsweige und jeder amtlichen Thätigkeit um das 5 bis 6fache abzukürzen. Der Deutsche ist zwar gewöhnt, langsam und vorsichtig vorwärts zu gehen und hat es noch nicht vermocht, sich die Stenographie in dem Maße zu Nutzen zu machen, als es der praktische Amerikaner thut, der die Stenographie sogar noch höher als seine Minister bezahlt. Es ist aber die wachsende Verbreitung der Stenographie in Deutschland ein Beweis dafür, daß man die Vorteile der Kurzschrift auch bei uns in den gebildeten Kreisen mehr und mehr schätzen lernt. Um nun jedermann Gelegenheit zu geben, sich die nützliche Kunst auch an Orten, wo keine Stenographielehrer sind, anzueignen, hat der Südwestdeutsche Stenographen-Bund Stolze'scher Schule die Einrichtung des brieflichen Unterrichts getroffen, welcher entweder selbst betrieben oder unter Leitung eines Lehrers stattfinden kann. Die Unterrichtsbriefe zum Selbsterlernen kosten 2 M. und können bezogen werden vom Bundesvorsitzenden Herrn Ingenieur **L. Beck** in **Cannstatt**, wenn die Hilfe eines Lehrers noch zugezogen werden will, sind für Portoauslagen etc. weitere 4 M. zu entrichten.

„Die Stolze'sche Stenographie“, welche hier vorzugsweise empfohlen werden soll und die am deutschen Reichstage, den preussischen Landtagshäusern und sonstigen amtlichen Korporationen, namentlich auch in der Schweiz, offizielle Verwendung findet, ist überaus leicht in kurzer Zeit

zu erlernen, sie bietet die vollständige Garantie für bis ins kleinste gehende Zuverlässigkeit und Lesbarkeit und gibt vermöge ihrer Grundlagen dem praktischen Stenographen die bequemsten und zuverlässigsten Mittel an die Hand, den weitgehendsten Anforderungen zur Aufnahme auch der schnellsten Reden zu genügen. Hauptsächlich verbreitet ist das Stolze'sche System in den norddeutschen Staaten und der Schweiz, während naturgemäß in Süddeutschland das Gabelsberger'sche System seine Pflege und Ausbreitung gefunden hat, doch mehren sich von Jahr zu Jahr auch hier die Anhänger der Stolze'schen Kurzschrift, so daß schon jetzt an den Orten Stuttgart, Cannstatt, Eßlingen, Reutlingen, Feuerbach, Ludwigsburg, Vödingheim und Heilbronn sich Vereine befinden, welche sich die Pflege der Stolze'schen Stenographie zur Aufgabe gemacht haben.

Monats-Bilanz
 der
Gewerbebank Winnenden
 pro 30. September 1886.

Einnahmen.	
Uebertrag vom vorigen Monat	9555. 08.
Monatliche Einlagen	242. —
Zahlungen in lauf. Rechnung	13600. —
Zurückbezahlte Vorschüsse	2861. 30.
Aufgenommene Anlehen	1400. —
Zinsen-Einnahme	140. 33.
Verkaufte Wechsel	766. 85.
	<u>28565. 56.</u>

Ausgaben.	
Zurückbezahlte Anlehen	2300. —
Zinsen Ausgabe	95. 97.
Zahlungen in lauf. Rechnung	4570. —
Anschaffungen a. d. Rentenanstalt	8000. —
Vorschüsse an die Mitglieder	2700. —
Gekaufte Effecten	961. 50.
Wechsel	4228. 93.
Unkosten-Conto	87. 67.
Uebertrag auf nächsten Monat	5621. 49.
	<u>28565. 56.</u>

Gesamt-Umsatz	
Controleur	H. Binz.
Spartkasse.	
Stand am 1. September 1886	30508. 19.
Neue Einlagen	756. —
	<u>31264. 19.</u>
Rückzahlungen	283. 48.
Stand am 30. September 1886	30980. 71.
Einlagen im Betrag von 1—100 nimmt jederzeit entgegen	der Kassier

Carl Mayer, Kaufmann.
Die Gewerbebank berechnet:
 für Vorschüsse u. lauf. Rechn. $4\frac{1}{2}\%$ Zins pr. Jahr.
 1% Prov. " "
 und bezahlt:
 für Anlehen in längerem Termin 3% Zins pr. J.
 " " " kürzerem " $2\frac{1}{2}\%$ " " "